

Satzung

§ 1 Name, Rechtsform und Sitz

Die Stiftung führt den Namen „Zentrale Evaluations- und Akkreditierungsagentur Hannover, ZEvA“.
Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in der Region Hannover.

§ 2 Stiftungszweck

Zweck der Stiftung ist es, Aufgaben der Qualitätssicherung wahrzunehmen und dadurch Wissenschaft und Forschung zu fördern. Dies geschieht durch die Mitwirkung an der Akkreditierung und Reakkreditierung und trägt damit zur wissenschaftlichen Weiterentwicklung insbesondere des europäischen Hochschulraums unter Beachtung nationaler Aspekte bei.

Darüber hinaus verfolgt die Stiftung folgende Zwecke:

- a) Beratung in Fragen der Qualitätssicherung und -entwicklung einschließlich der Evaluation von Lehre und Studium in Hochschulen.
- b) Planung und Durchführung von Evaluationsverfahren gem. § 5 Abs. 1 Satz 4 NHG.
- c) Planung und Durchführung von Verfahren der Akkreditierung von Studiengängen an Hochschulen und der Systemakkreditierung von Hochschulen zur Vorlage beim Akkreditierungsrat.
- d) Methodische und inhaltliche Weiterentwicklung qualitätssichernder Verfahren.
- e) Errichtung und Unterhaltung nationaler und internationaler Kooperationen, insbesondere im Rahmen der Schaffung eines einheitlichen europäischen Hochschulraumes.
- f) Übernahme von Sonderaufgaben der Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung an Hochschulen auf der Grundlage vertraglicher Regelungen.
- g) Planung und Durchführung von Verfahren der externen Qualitätssicherung auf nationaler und internationaler Ebene neben der Akkreditierung nach Buchstabe c).

§ 3 Gemeinnützigkeit

Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Stiftung darf keine Person durch Ausgaben, die dem Stiftungszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 4 Stiftungsvermögen

- (1) Das Stiftungsvermögen besteht zum Zeitpunkt der Errichtung aus einem Anspruch gegen das Land Niedersachsen auf einen einmaligen Betrag in Höhe von 25.000 Euro.
- (2) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben nach § 2 grundsätzlich im Auftrag der Hochschulen und auf deren Kosten.
- (3) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 2 a), b), d) und e) für niedersächsische Hochschulen erhält die Stiftung einen jährlichen Zuschuss des Landes nach Maßgabe des Haushaltsgesetzes.
- (4) Das Vermögen der Stiftung kann durch Zustiftungen Dritter erhöht werden, soweit diese dazu bestimmt sind.
- (5) Freie Rücklagen dürfen im Rahmen der steuerrechtlichen Vorschriften gebildet werden. Die in die freie Rücklage eingestellten Beiträge gehören zum Stiftungsvermögen im Sinne des § 6 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes.

§ 5 Verwendung der Mittel

- (1) Die Stiftung ist berechtigt, für ihre Tätigkeit zur Erfüllung ihrer Aufgaben kostendeckende Entgelte zu erheben.
- (2) Im Übrigen verwendet die Stiftung zur Erfüllung des Stiftungszwecks die jährlichen Zuwendungen des Landes Niedersachsen (§ 4 Abs. 3) sowie die zur Erfüllung des Stiftungszwecks bestimmten Zuwendungen Dritter (Spenden).
- (3) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke und zur Bestreitung der Verwaltungskosten verwendet werden.

§ 6 Stiftungsorgane

- (1) Organe der Stiftung sind der Stiftungsrat, der Stiftungsvorstand, die Ständige Evaluierungskommission und die ZEVA-Kommission.
- (2) Die Organe der Stiftung wirken bei der Verwirklichung des Stiftungszwecks zusammen.
- (3) Die Mitglieder des Stiftungsrats, der Ständigen Evaluierungskommission und der ZEVA-Kommission sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz angemessener Auslagen.

§ 7 Stiftungsrat

- (1) Der Stiftungsrat besteht aus sieben im Bereich der Qualitätssicherung an Hochschulen erfahrenen Mitgliedern. Die Mitglieder werden von der Landeshochschulkonferenz Niedersachsen (LHK) im Einvernehmen mit dem Niedersächsischen Ministerium für Wissenschaft und Kultur (MWK) auf Vorschlag einer Findungskommission gewählt; ein Mitglied wird von dem für die Hochschulen zuständigen Fachministerium benannt. Der Findungskommission gehören eine Vertreterin oder ein Vertreter der LHK, eine Vertreterin oder ein Vertreter des MWK und ein aus der ZEVA-Kommission gewähltes Mitglied an. Der Vorschlag der Findungskommission soll jeweils mindestens drei Personen aus niedersächsischen und nicht-niedersächsischen Hochschulen oder wissenschaftlichen Einrichtungen enthalten. Der Stiftungsrat wählt seine Vorsitzende oder seinen Vorsitzenden sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter aus der Mitte seiner gewählten Mitglieder.

(2) Die Amtszeit der Mitglieder des Stiftungsrates beträgt fünf Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig. Mitglieder, die vor Ablauf der Amtszeit ausscheiden, sind unverzüglich durch Nachwahl aus dem jeweiligen Bereich zu ersetzen.

(3) Der Stiftungsvorstand nimmt an den Sitzungen des Stiftungsrates mit beratender Stimme teil.

§ 8 Aufgaben des Stiftungsrates

(1) Der Stiftungsrat ist in allen Angelegenheiten der Stiftung zuständig, die sowohl für die Evaluation als auch für die Akkreditierung von grundsätzlicher Bedeutung sind, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
- b) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Stiftungsvorstands, Beschluss des Wirtschaftsplans und Erteilung der Entlastung des Stiftungsvorstands,
- c) Bestellung der Mitglieder der Ständigen Evaluierungskommission aufgrund der Vorschläge gem. § 11, und deren Abberufung,
- d) Bestellung der Mitglieder der ZEVA-Kommission aufgrund der Vorschläge gem. § 12, und deren Abberufung,
- e) Beschluss über Satzungsänderungen,
- f) Beschluss über die Aufhebung der Stiftung,
- g) Genehmigung der Geschäftsordnungen des Vorstands, der Ständigen Evaluierungskommission und der ZEVA-Kommission.

(2) Beschlüsse über die Abberufung von Mitgliedern des Stiftungsvorstands erfordern die Zustimmung von fünf Mitgliedern des Stiftungsrats.

(3) Der Stiftungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 9 Stiftungsvorstand

Der Stiftungsvorstand besteht aus der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer und der Wissenschaftlichen Leiterin oder dem Wissenschaftlichen Leiter. Die Mitglieder des Vorstands werden vom Stiftungsrat für die Dauer von 5 Jahren bestellt. Die erneute Bestellung ist zulässig. Eine Abberufung ist jederzeit möglich.

§ 10 Aufgaben des Stiftungsvorstandes

(1) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer ist Vorgesetzte oder Vorgesetzter des Personals der ZEVA und ist für die Führung der laufenden Geschäfte der Stiftung verantwortlich. Ihr oder ihm obliegt insbesondere die:

- a) gerichtliche und außergerichtliche Vertretung der Stiftung,
- b) Aufstellung des Entwurfs des Wirtschaftsplans,
- c) Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse des Stiftungsrats.

(2) Die Wissenschaftliche Leiterin oder der Wissenschaftliche Leiter ist Vorsitzende oder Vorsitzender der Kommissionen, soweit sie Organe der Stiftung sind. Sie oder er ist nebenamtlich oder nebenberuflich tätig.

(3) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Genehmigung durch den Stiftungsrat bedarf.

§ 11 Ständige Evaluierungskommission

(1) Die Ständige Evaluierungskommission besteht aus 10 Personen:

- a) der Wissenschaftlichen Leiterin oder dem Wissenschaftlichen Leiter als Vorsitzender oder Vorsitzendem,
- b) der oder dem Vorsitzenden oder einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter der LHK Niedersachsen,
- c) je zwei amtierenden oder früheren Mitgliedern der Hochschulleitung einer Universität oder gleichgestellten Hochschule und einer Fachhochschule,
- d) einer Persönlichkeit, die über Erfahrungen in der Evaluation im nationalen oder internationalen Bereich verfügt,
- e) je einer studentischen Vertreterin oder einem studentischen Vertreter einer Universität oder gleichgestellten Hochschule und einer Fachhochschule und
- f) einer Vertreterin oder einem Vertreter des für die Hochschulen des Landes Niedersachsen zuständigen Ministeriums.

(2) Die Mitglieder gemäß Abs. 1 Buchstabe c) werden je zur Hälfte von der LHK und der Wissenschaftlichen Leiterin oder dem Wissenschaftlichen Leiter, die Mitglieder zu Buchstabe

d) und e) von der Wissenschaftlichen Leiterin oder dem Wissenschaftlichen Leiter vorgeschlagen.

Das Mitglied gemäß Abs. 1 Buchstabe f) wird von dem für die Hochschulen des Landes zuständigen Fachministerium bestellt.

(3) Die Mitglieder gemäß Abs.1 Buchstaben c) und d) werden für eine Amtsperiode von drei Jahren berufen. Eine erneute Berufung ist möglich. Die Amtszeit der Mitglieder gemäß Abs. 1 Buchstabe e) beträgt zwei Jahre.

(4) Der Kommission sollen mindestens drei stimmberechtigte Frauen angehören.

(5) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

(6) Die Kommission ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Die Wissenschaftliche Leiterin oder der Wissenschaftliche Leiter führt den Vorsitz ohne Stimmrecht. Die Kommission fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung der Ständigen Evaluierungskommission.

(7) Die Kommission steuert den Evaluierungsprozess im Ganzen. Dazu verabschiedet sie eine jeweils auf zwei Jahre angelegte Arbeitsplanung. Sie nimmt die Berichte zu laufenden Evaluierungsverfahren entgegen und beschließt die Evaluationsberichte mit den darin enthaltenen Empfehlungen zur Qualitätssicherung. Sie beschließt die Verfahrensgrundsätze und überwacht deren Einhaltung.

§ 12 ZEvA-Kommission

(1) Die ZEvA-Kommission besteht aus 20 Personen:

- a) der Wissenschaftlichen Leiterin oder dem Wissenschaftlichen Leiter als Vorsitzender oder Vorsitzendem,
- b) acht Vertreterinnen oder Vertretern aus den Studienbereichen der Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen (Geistes- und Kulturwissenschaften; Mathematik und Naturwissenschaften; Ingenieurwissenschaften; Rechts-, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften),
- c) drei Vertreterinnen oder Vertretern aus den Studienbereichen der Fachhochschulen (Wirtschaft und Sozialwesen; Ingenieurwissenschaften und Architektur; Natur- und Biowissenschaften),
- d) zwei Vertreterinnen oder Vertreter der künstlerischen Studienbereiche,
- e) zwei Vertreterinnen oder Vertretern der beruflichen Praxis,
- f) zwei Personen mit Expertise im hochschulischen Qualitätsmanagement,
- g) zwei studentische Vertreterinnen oder Vertreter einer Universität oder gleichgestellten Hochschulen und einer Fachhochschule.

(2) Der Kommission sollen mindestens acht stimmberechtigte Frauen und zwei Angehörige ausländischer Hochschulen angehören.

(3) Die Mitglieder gemäß Abs. 1 Buchstaben b) bis f) werden für eine Amtsperiode von drei Jahren, die Mitglieder gemäß Abs. 1 Buchstabe g) für eine Amtsperiode von zwei Jahren bestellt. Eine erneute Bestellung ist möglich.

(4) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil. Die Kommission kann weitere Personen als nicht stimmberechtigte Sachverständige zu ihren Sitzungen heranziehen.

(5) Die Kommission ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Vertreterinnen oder Vertreter aus den Studienbereichen anwesend ist. Die Wissenschaftliche Leiterin oder der Wissenschaftliche Leiter führt den Vorsitz ohne Stimmrecht. Die Kommission fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung der ZEvA-Kommission.

(6) Die Kommission entscheidet über die ihr nach dieser Satzung obliegenden Angelegenheiten und beschließt die Richtlinien der ZEvA zur Umsetzung der externen Qualitätssicherung. Das Nähere regelt eine Geschäftsordnung.

§ 13 Stiftungsaufsicht

Die Stiftung steht unter staatlicher Aufsicht nach dem Niedersächsischen Stiftungsgesetz.

§ 14 Haushalts- und Wirtschaftsführung, Prüfung

(1) Wirtschaftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

(2) Innerhalb der ersten sechs Monate eines jeden Jahres legt der Stiftungsvorstand dem Stiftungsrat eine geprüfte Jahresrechnung inkl. Vermögensübersicht für das abgelaufene Geschäftsjahr und einen Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks vor.

(3) Die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Stiftung unterliegt der Prüfung durch den Niedersächsischen Landesrechnungshof.

§ 15 Satzungsänderungen, Zusammenlegungen und Aufhebung der Stiftung

Satzungsänderungen erfordern die Zustimmung von fünf Mitgliedern des Stiftungsrats. Sie bedürfen außerdem der Zustimmung des in § 7 Abs. 1 genannten Mitglieds aus dem für die Hochschule zuständigen Fachministerium. Die Sätze 1 und 2 gelten für einen Beschluss über die Aufhebung oder Zusammenlegung der Stiftung entsprechend.

§ 16 Vermögensanfall

Bei Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an das Land Niedersachsen, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke (Wissenschaft und Forschung) zu verwenden hat.

§ 17 Übergangsbestimmungen

(1) Die zum Zeitpunkt der Errichtung der Stiftung beim Land Niedersachsen beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der ZEvA werden im Landesdienst weiterbeschäftigt und der Stiftung gegen Kostenerstattung gestellt. Einzelheiten werden in einem gesonderten Vertrag zwischen dem Land Niedersachsen und der Stiftung geregelt.

(2) Sofern die ZEvA übergangsweise auch nach dem 1. Januar 2018 Entscheidungen über Programm- und Systemakkreditierungen zu fällen hat, übernimmt das die ZEvA-Kommission.

Für die Richtigkeit:

gez. Hermann Reuke, Geschäftsführer

Hannover, 31. August 2017